

LEITFADEN FÜR EINE UNTERHALTSVEREINBARUNG ZWISCHEN ELTERN ÜBER DAS/DIE KIND(ER)

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Zwischen

Frau

geboren am

heimatberechtigt in

wohnhaft in

und

Herr

geboren am

heimatberechtigt in

wohnhaft in

PRÄAMBEL

Am hat Frau (nachstehend: die Mutter) das Kind zur Welt gebracht.

Das Kind wurde am vom Zivilstandsamt durch Herrn (nachstehend: der Vater) anerkannt.

(Die Mutter und der Vater haben die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind/die Kinder.

oder

Die Mutter oder der Vater hat das alleinige Sorgerecht für das Kind/die Kinder.

Die Betreuung des Kindes wird wie folgt aufgeteilt (*auszufüllen: alleiniges Sorgerecht, alternierendes Sorgerecht, gemeinsames Sorgerecht, Wohnort, Besuchsrecht*):

.....
.....
.....
.....
.....

Die Mutter oder der Vater hat ihre bzw. seine Erwerbstätigkeit in Absprache mit dem anderen Elternteil unterbrochen oder reduziert oder ganz aufgegeben, um sich um das Kind zu kümmern.

Die vorliegende Vereinbarung wird geschlossen, um Fragen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsbeitrag zu regeln, den der Elternteil zu leisten hat, der nicht das Sorgerecht für das Kind hat oder das Kind weniger als der andere Elternteil betreut, gemäss den Artikeln 276 und 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 1 FINANZIELLE SITUATION (Nur Kosten, die **tatsächlich bezahlt und durch Belege** nachgewiesen wurden, sind anzugeben.)

Art. 1.1 Finanzielle Situation des ELTERNTEILS, DER DIE HAUPTSÄCHLICHE ODER ALLEINIGE OBHUT INNEHAT

a. Monatliches Einkommen:

Nettoeinkommen (Gesamtjahreseinkommen einschliesslich des 13. Monatslohn, Boni, Prämien und anderer Gratifikationen, geteilt durch 12) :

CHF

Sonstige Einnahmen (Zulagen, Subventionen, Renten usw.):

CHF

Gesamt:

CHF

b. Monatliche Ausgaben:

Grundpauschalbetrag (Pauschale für Eltern: alleinstehend: 1'200.-; alleinstehend mit Kind(ern): 1'350.-; in einer Lebensgemeinschaft mit/ohne Kind(ern): 850.-):

CHF

Miete (inklusive Nebenkosten) / Immobilienkosten (abzüglich des Anteils des Kindes, d. h. für 1 Kind: 15 %; 2 Kinder: 30 %; 3 Kinder: 45 %; usw.):

CHF

Prämie für die obligatorische Krankenversicherung:

CHF

Unverzichtbare berufliche Ausgaben:

CHF

Sonstiges

CHF

Gesamt:

CHF

c. Differenz (Einkommen minus Ausgaben):

CHF

Art. 1.2 Finanzielle Situation des UNTERHALTSPFLICHTIGEN ELTERNTEILS

a. Monatliches Einkommen:

Nettoeinkommen (Gesamtjahreseinkommen einschliesslich des 13. Monatslohns, Boni, Prämien und anderer Gratifikationen, geteilt durch 12) :

CHF

Sonstige Einnahmen (Zulagen, Subventionen, Renten usw.):

CHF

Gesamt:

CHF

b. Monatliche Ausgaben:

Grundpauschalbetrag (Pauschale für Eltern: alleinstehend: 1'200.-; alleinstehend mit Kind(ern): 1'350.-; in einer Lebensgemeinschaft mit/ohne Kind(ern): 850.-):

CHF

Miete (inklusive Nebenkosten) / Immobilienkosten:

CHF

Prämie für die obligatorische Krankenversicherung:

CHF

Unverzichtbare berufliche Ausgaben:

CHF

Sonstiges

CHF

Gesamt:

CHF

c. Differenz (Einkommen minus Ausgaben):

CHF

Art. 1.3 Finanzielle Situation des Kindes

a. Monatliches Einkommen des Kindes:

Familienzulagen, Ausbildungszulagen:

CHF

Subventionen:

CHF

Renten:

CHF

Sonstige Einnahmen (Art):

CHF

Gesamt:

CHF

b. Direkte monatliche Unterhaltskosten für das Kind:

Grundpauschalbetrag (Pauschale für Kinder: bis 10 Jahre: 400.-; über 10 Jahre: 600.-):

CHF

Beteiligung an Miete/Immobilienkosten (1 Kind: 15 %; 2 Kinder: 30 %; 3 Kinder: 45 %; usw.):	CHF
Prämie für die obligatorische Krankenversicherung:	CHF
Prämie für die Krankenzusatzversicherung*:	CHF
Kosten für externe Betreuung (Kita, Tagesmutter, ausser schulische Betreuung):	CHF
Kosten für Schulverpflegung:	CHF
Ausbildungskosten:	CHF
Transportkosten:	CHF
Kosten für Freizeitaktivitäten:	CHF
Sonstige Kosten*	CHF
Sonstige Kosten*	CHF
Gesamt:	CHF
c. Differenz (Einkommen abzüglich direkter Kosten):	CHF

Art. 2 UNTERHALTSBEITRÄGE

Art. 2.1 Gebührende Unterhalt des Kindes (Artikel 286a Abs. 1 und 287a Ziff. c ZGB)

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst die beiden folgenden Beträge:

- Die **monatlichen Direktkosten** für den Unterhalt des Kindes, die derzeit nicht durch sein Einkommen gedeckt sind (d. h. der in Art. 1.3.c oben genannte Betrag); und,
- Nur wenn der sorgeberechtigte Elternteil seine Erwerbstätigkeit reduziert/ eingestellt/aufgegeben hat, um sich um das Kind zu kümmern, und daher nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, die aktuellen Kosten für die **Betreuung** des Kindes (d. h. der oben in Art. 1.1.c genannte Betrag, sofern dieser negativ ist).

Diese beiden Beträge entwickeln sich entsprechend dem Alter, den tatsächlichen Bedürfnissen des Kindes und dem Erwerbsgrad des sorgeberechtigten Elternteils sowie der in Art. 2.3 unten vorgesehenen Indexierung.

Art. 2.2 Unterhaltsbeiträge für das Kind (Artikel 286a Abs. 1 und 287a Ziff. b ZGB)

Die Eltern vereinbaren eine Aufteilung des Unterhalts für das Kind in Form von Geldzahlungen entsprechend der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen und dem Umfang ihres jeweiligen Beitrags in Form von Naturalleistungen zum Unterhalt des Kindes.

Im Rahmen seines verfügbaren Einkommens (festgelegt in Art. 1.2.c oben) muss der unterhaltspflichtige Elternteil tatsächlich die ihm auferlegten Beträge zahlen, d. h. die unter den Buchstaben a und b unten festgelegten Beiträge.

Allerdings besteht ein Unterschied zwischen Art. 2.1 (gebührender Unterhalt, der zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kindes zu zahlen ist) und Art. 2.2 (tatsächliche Beiträge, die der unterhaltspflichtige Elternteil angesichts seines verfügbaren Einkommens zu zahlen hat). Letztere können vom unterhaltspflichtigen Elternteil im Falle einer ausserordentlichen Verbesserung seiner Situation (unter den Bedingungen von Art. 286a Abs. 1 ZGB) nachträglich geschuldet werden.

a. Beitrag an die Direktkosten für den Unterhalt des Kindes (Art. 285 Abs. 1 ZGB)

Frau ODER Herr

verpflichtet sich, als Beitrag zu den Direktkosten für den Unterhalt des Kindes pro Monat und im Voraus, ohne Familienzulagen, folgende Beträge zu zahlen *(diese Beiträge nehmen mit zunehmendem Alter zu, ausser in Sonderfällen)*:

CHF von der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;

CHF von 6 Jahren bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

CHF von 10 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;

CHF von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung innerhalb der üblichen Fristen (Artikel 277 ZGB)

Dieser Beitrag wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes an den sorgeberechtigten Elternteil und danach direkt an das Kind ausgezahlt.

b. Betreuungsunterhalt des Kindes (Artikel 285 Abs. 2 ZGB)

Zusätzlich zum Beitrag gemäss Art. 2.2.a zu entrichten, jedoch nur, wenn der sorgeberechtigte Elternteil seine Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Kindes reduziert/eingestellt/aufgegeben hat und daher nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Frau ODER Herr

verpflichtet sich, als Beitrag zur Betreuungsunterhalt des Kindes pro Monat und im Voraus, ohne Familienzulagen, folgende Beträge zu zahlen *Diese Beträge verringern sich mit zunehmendem Alter, ausser in Sonderfällen*):

CHF von der Geburt bis zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den sorgeberechtigten Elternteil zu %, spätestens jedoch bis zum vollendeten Lebensjahr des Kindes;

dann CHF bis der sorgeberechtigte Elternteil eine Erwerbstätigkeit von % wieder aufnimmt, spätestens jedoch bis zum vollendeten Lebensjahr des Kindes;

dann CHF bis das sorgeberechtigte Elternteil wieder einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgeht, spätestens jedoch bis zum vollendeten Lebensjahr des Kindes.

Dieser Beitrag wird an den sorgeberechtigten Elternteil ausgezahlt.

Art. 2.3 Indexierung

Die in Art. 2.2.a und 2.2.b oben festgelegten Beiträge werden jedes Jahr am 1. Januar an den Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wobei der Basisindex der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltende Index und der Referenzindex der Index vom 31. Dezember jedes Jahres ist. Sollten jedoch die Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht vollständig der Entwicklung dieses Indexes folgen, erfolgt die Indexierung der Beiträge nur proportional zur Entwicklung seiner Einkünfte.

Art. 3

Diese Vereinbarung kann überprüft werden, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Mittel eines Elternteils wesentlich und dauerhaft ändern (Artikel 286 ZGB).

Art. 4

Die vorliegende Vereinbarung wird gemäss Artikel 287 ZGB der Kinderschutzbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 5

Die vorliegende Vereinbarung und der dazugehörige Entscheid können bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge jedem Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie der zuständigen kantonalen Inkassostelle mitgeteilt werden. Sie gilt als definitive Rechtsöffnung im Sinne von Artikel 80 SchKG.

Ausgestellt in drei Exemplaren in, am

(Name Vorname der Mutter):

(Name Vorname des Vaters):

.....

.....

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters: